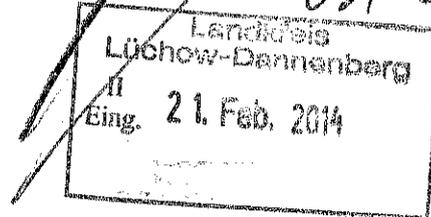




Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 1 01 • 30001 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Landkreis
Lüchow-Dannenberg
Postfach 1252
29432 Lüchow



Bearbeitet von Herrn Dörbaum

E-Mail peter.doerbaum@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.10.2013

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43 – 30050/0310

Durchwahl (05 11) 1 20-
5489

Hannover
20.02.2014

Geschwindigkeitsbeschränkung auf Bundesstraßen im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag, auf allen Bundesstraßen im Landkreis Lüchow-Dannenberg in den Ortsdurchfahrten während der Nachtstunden für Lastkraftwagen mit einem zul. Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h anzuordnen, kann ich aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage nicht entsprechen.

Der Gesetzgeber hat durch die Vorschrift in § 3 der Straßenverkehrsordnung die allgemeine Höchstgeschwindigkeit bundesweit einheitlich festgelegt. Abweichende Anordnungen sind nach § 45 Abs. 9 StVO nur dann zulässig, wenn vor Ort konkrete Gefahrenlagen bestehen. Zu diesen konkreten Gefahrenlagen kann auch eine unzumutbare Lärmbelästigung der Anwohner zählen. Das setzt allerdings voraus, dass nicht nur eine gefühlte Lärmbelästigung vorliegt, sondern objektiv eine Überschreitung der zulässigen Lärmpegel festgestellt worden ist. Die Grenzen der Zumutbarkeit hat der Bund in den Lärmschutzrichtlinien Straßenverkehr konkretisiert.

Eine Überschreitung der in Rede stehenden Lärmgrenzen erscheint wenig wahrscheinlich, da die Straßen im Bereich des Landkreises Lüchow-Dannenberg als unterdurchschnittlich belastet anzusehen sind. Darüber hinaus wäre die von Ihnen angeregte generelle Geschwindigkeitsbeschränkung innerhalb der Ortschaften rechtswidrig, da damit abweichend von § 3 StVO ohne konkreten Anlass faktisch eine neue allgemeine Geschwindigkeitsregelung eingeführt würde.

Eine solche Anordnung ließe sich auch durch die Regelung zu Verkehrsversuchen nicht rechtfertigen, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Der Hinweis auf Verkehrsbeschränkungen in Sachsen-Anhalt kann ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis führen, da die dort vorliegenden Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht bekannt sind. Wenn im Einzelfall durch ein Lärmgutachten eine Überschreitung der zumutbaren Lärmpegel festgestellt worden ist, wäre eine Geschwindigkeitsbeschränkung gerechtfertigt. Pauschale Geschwindigkeitsbeschränkungen sind dagegen unzulässig und können von jedem Verkehrsteilnehmer im Klagewege angefochten werden.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-57 70
(05 11) 1 20-57 78

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Um den Straßenverkehrsbehörden künftig rechtssicher die Möglichkeit zu geben, Anwohner besser vor Straßenverkehrslärm zu schützen, hat Herr Minister Lies das Bundesverkehrsministerium gebeten eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dörbaum', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Dörbaum